

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Träger von heilpädagogischen und
kombinierte Kindertageseinrichtungen
und -gruppen**

**Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt**

in Westfalen

nachrichtlich:

**Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände**

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

**Ansprechpartner:
Dirk Borrosch**

Tel.: 0251 591 - 4593
E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

Az.: 50/HPK/Fahrtkosten
04.11.2025

Rundschreiben

Künftige Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten in heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen und -gruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne einer bedarfsgerechten und landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungsgewährung, habe wir unsere bisherige Verwaltungspraxis zur Übernahmen von Fahrtkosten im Zusammenhang mit heilpädagogischen Leistungen in einer heilpädagogischen oder kombinierten Kindertageseinrichtung überprüft.

Die Übernahme von Fahrtkosten ist für alle Neuaufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 nunmehr zu beantragen und zu begründen.

Die Fahrtkostenübernahme erfolgt nach Einzelfallprüfung zukünftig immer dann, wenn der Weg zur Betreuungseinrichtung, aufgrund der Entfernung zwischen dem Wohnort des Kindes und der Einrichtung, für die Personensorgeberechtigten nicht zumutbar ist.

Als nicht zumutbar wird dabei - analog der Rechtsprechung zum KiBiz - eine Entfernung von mehr als fünf Kilometern zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung - angenommen.

Liegt die Entfernung unter fünf Kilometern erweitert sich die Prüfung darauf, ob ein behinderungsbedingtes Erfordernis für einen Transport vorliegt.

Ein behinderungsbedingtes Erfordernis liegt immer dann vor, wenn das Kind aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Einrichtung auf üblichem Wege zu erreichen und die Beförderung daher unerlässlich ist, um den Zugang zur Leistung sicherzustellen.

Das Erfordernis ist somit gegeben, wenn aufgrund der Beeinträchtigung keine Beförderung mit einem privaten PKW oder öffentlichen Verkehrsmittel mit Unterstützung der Sorgeberechtigten möglich ist.

Die Übernahme von Fahrtkosten orientiert sich damit - unabhängig davon, ob eine Kind mit einer Behinderung inklusiv in einer Regelkita oder in einer heilpädagogischen Kita betreut wird - am tatsächlichen Bedarf.

In den Fällen, in denen bereits eine Übernahme der Fahrtkosten in der Vergangenheit bewilligt wurde, werden diese auch weiterhin aus Gründen des Bestandsschutzes übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dirk Borrosch